



Statuten

Eisenbahner Sportverein Olten

Einleitung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit haben wir die männliche Schreibform gewählt. Die Funktionen können in jedem Fall selbstverständlich stets durch eine Frau oder einen Mann besetzt werden.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Eisenbahner Sportverein Olten (ESV Olten) mit Sitz in Olten wurde am 7. April 1942 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr (SVSE) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- 1.3. Der Verein kann weiteren Schweizerischen Sportverbänden beitreten, wenn es dem Zweck des Vereins dient.
- 1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

- 2.1. Der ESV Olten bezweckt die Förderung und Verbreitung eines attraktiven, überregionalen Angebots im Breitensport und die Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung.
- 2.2. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe und gut geleitete Trainingsmöglichkeiten.
- 2.3. Die Freude am Sport, an der Bewegung und der Geselligkeit unter Gleichgesinnten steht im Vordergrund.

3. Mitgliedschaft:

Der ESV Olten setzt sich zusammen aus:

- 3.1. Juniorenmitglieder
Jugendliche und Lernende bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung
- 3.2. Aktivmitglieder
Erwachsene, die sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins an den sportlichen Aktivitäten beteiligen

- 3.3. Passivmitglieder
Erwachsene, die sich in keiner Abteilung des Vereins an den sportlichen Aktivitäten beteiligen
- 3.4. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben ausserordentliche Verdienste für den Verein erbracht. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung (GV).
- 3.5. Freimitglieder
Die bisher ernannten Freimitglieder behalten ihren Status. Neu werden keine Freimitglieder ernannt.
- 3.6. Gönner
Gönner sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein nahestehen und ihn finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.7. Alle Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des SVSE und erhalten einen Mitgliederausweis.

4. Eintritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss

- 4.1. Eintrittsgesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten, der die Aufnahme bestätigt. Jugendliche benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2. Der Antrag zum Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied ist dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres (31.12.) vorzulegen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes, durch Ausschluss oder mit dem Tod. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt bei Austritt oder Ausschluss geschuldet.
- 4.4. Alle Gesuche und Anträge sind schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.
- 4.5. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder ihm Schaden zufügen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der GV verlangen. Diese entscheidet endgültig.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- 5.2. Alle Mitglieder verfügen vereinsintern über das Stimm- und Wahlrecht.
- 5.3. Allen Mitgliedern steht es frei, sich aktiv an den Vereinsaktivitäten wie Trainings und Sportanlässen zu beteiligen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.
- 5.4. Alle Mitglieder erhalten die Informationsschrift "ESV Olten Bulletin". Einladungen zu offiziellen Anlässen werden darin veröffentlicht.
- 5.5. Die Mitglieder haben sich persönlich genügend gegen Unfall zu versichern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird den Vereinsmitgliedern empfohlen.

6. Beiträge und Beitragsfreiheit

- 6.1. Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe an der GV festgesetzt wird.

- 6.2. Der Mitgliederbeitrag kann durch persönlich geleistete Helfereinsätze abgegolten werden. Über Einsatzmöglichkeiten bei konkreten Anlässen und die Höhe der Entschädigung befindet der Vorstand. Es kann höchstens der ordentliche Mitgliederbeitrag erlassen werden.
- 6.3. Abteilungen können zur Deckung ihrer Unkosten einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe wird durch den Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung festgelegt.
- 6.4. Die durch die GV festgesetzten Beiträge werden den Mitgliedern schriftlich in Rechnung gestellt und sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu begleichen.
- 6.5. Die Frei-, Ehren-, und Vorstandsmitglieder sowie die Junioren sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit, jedoch nicht von den Abteilungsbeiträgen.
- 6.6. Rückständige Beiträge, Abgaben und dergleichen können auf dem Betreuungsweg einverlangt werden (ZGB Art. 60/79).

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. Die Generalversammlung
- 7.2. Der Vorstand
- 7.3. Die Revisoren
- 7.4. Die Abteilungen mit folgenden Sportarten:
 - Fussball
 - Langlauf
 - Mountainbike
 - Schach
 - Schiessen
 - Ski Alpin
 - Spiel und Fitness
 - Tennis
 - Tischtennis
 - Unihockey
 - Volleyball
 - Wandern
 - weitere Abteilungen können aufgenommen werden

8. Die Generalversammlung (GV)

- 8.1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 8.2. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt.
- 8.3. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Durchführung zuzustellen.
- 8.4. Die GV wird vom amtierenden Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur GV statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 8.5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.
- 8.6. Die GV ist beschlussfähig, ungeachtet der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.7. Die Geschäfte der GV sind:

- 8.7.1. Traktandenliste
- 8.7.2. Protokoll der letzten GV
- 8.7.3. Jahresbericht des Präsidenten
- 8.7.4. Mutationen/Gedenken
- 8.7.5. Entgegennahme der Jahresrechnung
- 8.7.6. Abnahme des Revisorenberichts
- 8.7.7. Voranschlag
- 8.7.8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
- 8.7.9. Wahl des Vorstandes
- 8.7.10. Wahl der Revisoren
- 8.7.11. Ehrungen
- 8.7.12. Anträge
- 8.7.13. Verschiedenes

8.8. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Gönner. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

8.9. Eine **ausserordentliche GV** kann durch den Vorstand oder von mind. 1/5 aller Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden. Die Einladung einer ausserordentlichen GV unterliegt den gleichen Kriterien, wie eine ordentliche GV.

Die Einberufung hat durch den Vereinsvorstand innerhalb von 2 Monaten (sechzig Tage) zu erfolgen.

9. Der Vorstand

9.1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen

- 9.1.1. Präsident
- 9.1.2. Vizepräsident
- 9.1.3. Kassier
- 9.1.4. Protokollführer
- 9.1.5. Mutationsführer
- 9.1.6. PR/Werbung
- 9.1.7. Vertreter der Sportabteilungen
- 9.1.8. Der Vorstand kann nach Bedarf durch die GV erweitert werden.

9.2. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV. In den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen von einer Person ausgeübt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

- 9.3. Der Vorstand verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über einen Kredit von Fr. 1000.00 (tausend) /Jahr.
Der Präsident und der Kassier verfügen je über einen Betrag von Fr. 250.00 (zweihundertfünfzig), beide zusammen über einen solchen von Fr. 500.00 (fünfhundert). Der Vorstand wird an der nächsten Vorstandssitzung darüber informiert.
- 9.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen: Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 9.5. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende oder allenfalls neu zu bestimmende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

10. Die Rechnungsrevisoren

- 10.1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- 10.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der GV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 10.3. An der nächsten GV rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.
- 10.4. Als Rechnungsrevisor sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, die nicht schon im Vorstand vertreten sind. Buchhalterische Kenntnisse sind erwünscht.

11. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 11.1. ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- 11.2. allfälligen Abteilungsbeiträgen
- 11.3. Subventionen
- 11.4. Sammlungen / Schenkungen / Spenden
- 11.5. Nettoerträge aus Veranstaltungen, Werbung etc.
- 11.6. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Vorschriften erlassen.
- 11.7. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 11.8. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderungen

- 12.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer GV beschlossen werden und bedürfen der absoluten Mehrheit. Die definitive Genehmigung erfolgt durch den SVSE.
- 12.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 12.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 60 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidium einzureichen.

13. Auflösung und Neugründung einer Sportabteilung

- 13.1. Die Auflösung oder die Neugründung einer Sportabteilung kann nur durch die GV beschlossen werden.
- 13.2. Eine Auflösung darf jedoch in keinem Fall erfolgen, solange sich 5 Mitglieder der betreffenden Abteilung deren Fortbestand wünschen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- 14.2. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, sofern sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 14.3. Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen und von diesem zu Handen der nächsten GV zu begutachten.
- 14.4. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter der SVSE als Berater zugezogen werden kann.
- 14.5. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der SVSE hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 (zehn) Jahren erfolgen, so wird der Betrag der SVSE zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die vorliegenden Statuten wurden vom SVSE geprüft und am 29.3.2019 von der GV genehmigt.
- 15.2. Sie ersetzen die Statuten vom 23.3.2001 und alle früher gefassten Beschlüsse und Erlasse und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Olten, 29.3. 2019

Der Präsident:

Ruedi Wiedmer

Die Protokollführerin:

Esther Kunz